

RS Verg 2006/11/6 N/0079-BVA/11/2006-18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2006

Norm

BVergG 2006 §268 Abs2

1. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 268 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 268 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Von der Möglichkeit der rechnerischen Erstellung einer Preiskalkulation grundsätzlich unabhängig ist die Frage zu sehen, in wie weit ein Unternehmen es für wirtschaftlich als sinnvoll erachtet, sich tatsächlich an einem konkreten Vergabeverfahren zu beteiligen. Dabei handelt es sich um einen rein subjektiven, in der Bietersphäre liegenden Aspekt, der die betriebswirtschaftliche Seite einer Angebotslegung durch das einzelne Unternehmen betrifft. Die Prüfung der Ausschreibung oder einzelner Punkte der Ausschreibung unter Bezug auf Komponenten und allenfalls auch subjektive betriebswirtschaftliche Probleme des die Ausschreibung bekämpfenden einzelnen Bewerbers, die mit einer Angebotslegung für das einzelne Unternehmen verbunden sind, können, mangels Grundlagen hierfür im Bundesvergabegesetz, niemals Gegenstand einer Nachprüfung der Ausschreibung durch das Bundesvergabeamt sein.

Entscheidungstexte

- N/0079-BVA/11/2006-18
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 06.11.2006 N/0079-BVA/11/2006-18

Dokumentnummer

VERGR_20061106_N_0079_BVA_11_2006_18_07

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>